

«Avantage service» ist das an ein Sparkonto BCGE Epargne gebundene Treueprogramm der BCGE, mit dessen Hilfe Sie die Verzinsung Ihres Sparkontos erhöhen können. Kundinnen und Kunden, die die Bedingungen erfüllen, nehmen automatisch am unverbindlichen Treueprogramm «Avantage service» teil.

Art. 1 – Anwendungsbereich

Nur natürliche Personen, die alleine oder maximal zu zweit gemeinsam/kollektiv Inhaber eines Sparkontos BCGE Epargne sind, können von den Vorteilen des Treueprogramms «Avantage service» profitieren. Juristische Personen, Personengesellschaften mit Quasi-Rechtspersönlichkeit und Personengemeinschaften fallen nicht unter diesen Anwendungsbereich.

Art. 2 – Betroffenes Konto

Das Treueprogramm «Avantage service» ist an die Führung eines Sparkontos BCGE Epargne gebunden. Dessen Bedingungen sind in den Unterlagen aufgeführt, die den Kundinnen und Kunden in den Filialen oder auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3 – Bedingungen für die Gewährung des Bonus

Die Erfüllung einer oder mehrerer der folgenden Bedingungen innerhalb des Referenzzeitraums, der einem Kalenderjahr entspricht, das am 31. Dezember (bzw. am 26. Dezember für eine Nettoeinlage) endet, berechtigt zu einer höheren Verzinsung des entsprechenden Sparkontos BCGE Epargne.

3.1.a. Eine Nettoeinlage von mehr als CHF 1 zwischen dem 1. Januar und dem 26. Dezember auf das betreffende Sparkonto BCGE Epargne (ohne Berücksichtigung der mit dem Konto erzielten Zinsen), verbunden mit der Führung eines Vorsorgekontos Epargne 3 bei der BCGE mit einem Guthaben von mindestens CHF 10000 und/oder dem Besitz von mindestens 100 Synchrony-Fondsanteilen, berechtigt zu einem vollumfänglichen Bonus für den Referenzzeitraum. Im ersten Jahr wird der vollumfängliche Bonus gewährt, wenn die für das Vorsorgekonto Epargne 3 und/oder die 100 Synchrony-Fondsanteile geltenden Bedingungen bis spätestens 29. Juni erfüllt sind.

Mögliche Synchrony-Fonds sind:

Aktien-Fonds:

- Synchrony (CH) World Equity (CHF)
Valoren-Nr.: 4263004

Anlagestrategiefonds:

- Synchrony (CH) Defensive (CHF)
Valoren-Nr.: 1822141
- Synchrony (CH) Balanced (CHF)
Valoren-Nr.: 277239
- Synchrony (CH) Balanced (EUR)
Valoren-Nr.: 2482999
- Synchrony (CH) Dynamic (CHF)
Valoren-Nr.: 4262988
- Synchrony (CH) Guardian (CHF)
Valoren-Nr.: 39875014

b. Wenn es sich bei dem betreffenden Konto um ein Gemeinschaftskonto mit zwei Mitinhaberinnen oder Mitinhabern handelt und diese einzeln jeweils ein Vorsorgekonto Epargne 3 (mit einem Mindestguthaben von CHF 10 000.–) besitzen, wird nur ein vollumfänglicher Bonus gewährt;

c. Damit der Bonus für den Besitz von mindestens 100 Anteilen an möglichen Synchrony-Fonds gewährt wird, müssen die Inhaberinnen bzw. Inhaber des betreffenden Kontos und die Inhaberinnen bzw. Inhaber der Synchrony-Fondsanteile absolut identisch sein. Ist die betreffende Kontoinhaberin oder der betreffende Kontoinhaber zum Beispiel gleichzeitig mit einer anderen Person Mitinhaber/in

von mindestens 100 Anteilen der möglichen Synchrony-Fonds (oder umgekehrt), wird kein Bonus gewährt.

d. In Ermangelung eines Vorsorgekontos Epargne 3 oder von mindestens 100 Synchrony-Fondsanteilen des Umbrella-Fonds Synchrony (CH) Fonds bei der BCGE entspricht der gewährte Bonus der Hälfte des in den vorgenannten Fällen erteilten Bonus.

3.2. Verfügen die Kontoinhaberinnen oder -inhaber über ein Wertschriftendepot bei der BCGE mit mindestens 40 BCGE Aktien, wird ein vollumfänglicher Bonus für den Referenzzeitraum gewährt. Im ersten Jahr ist der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum anwendbar, sofern die 40 BCGE Aktien bis spätestens 29. Juni gezeichnet wurden.

Damit der Bonus gewährt wird, müssen die Inhaberinnen bzw. Inhaber des betreffenden Kontos und die Inhaberinnen bzw. Inhaber des Wertschriftendepots mit mindestens 40 BCGE Aktien absolut identisch sein. Ist die betreffende Kontoinhaberin oder der betreffende Kontoinhaber zum Beispiel gleichzeitig mit einer anderen Person Mitinhaber/in des Wertschriftendepots mit mindestens 40 BCGE Aktien (oder umgekehrt), wird kein Bonus gewährt.

3.3. Die Erteilung eines «Best of»-Verwaltungsmandats in Höhe von mindestens CHF 50 000 durch die Kontoinhaberinnen oder -inhaber führt zur Gewährung eines vollumfänglichen Bonus.

Im ersten Jahr ist der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum anwendbar, wenn das Mandat bis spätestens 29. Juni erteilt wurde (und vorausgesetzt, dass dem Depot bis spätestens 29. Juni mindestens CHF 50 000 gutgeschrieben wurden).

Damit der Bonus gewährt wird, müssen die Inhaberinnen bzw. Inhaber des betreffenden Kontos und die Inhaberinnen bzw. Inhaber des «Best of»-Mandats in Höhe von mindestens CHF 50 000.– absolut identisch sein. Ist die betreffende Kontoinhaberin oder der betreffende Kontoinhaber zum Beispiel gleichzeitig mit einer anderen Person Mitinhaber/in des «Best of»-Mandats in Höhe von mindestens CHF 50 000.– (oder umgekehrt), wird kein Bonus gewährt.

3.4. Gewährt die BCGE den Kontoinhaberinnen oder -inhabern ein Hypothekendarlehen für Wohneigentum in Höhe von mindestens CHF 200 000, wird auch der vollumfängliche Bonus gewährt. Im ersten Jahr ist der Bonus pro rata temporis auf den Referenzzeitraum anwendbar, sofern das Hypothekendarlehen bis spätestens 29. Juni vollständig ausgezahlt wurde.

Um Anspruch auf einen vollumfänglichen Bonus zu haben, darf das Hypothekendarlehen nicht an mehr als zwei Personen vergeben werden.

Wenn das betreffende Konto auf den Namen von zwei Mitinhaberinnen oder Mitinhabern lautet und nur eine oder einer von ihnen Schuldnerin bzw. Schuldner des Hypothekendarlehens für Wohneigentum in Höhe von mindestens CHF 200 000.– ist, wird kein Bonus gewährt.

Werden während des Referenzzeitraums mehrere Bedingungen erfüllt, werden die Boni kumuliert. Die durch den Bonus bzw. die Boni generierten Zinsen werden bei Kontoabschluss für den jeweiligen Referenzzeitraum gutgeschrieben.

Betragen die durch den Bonus bzw. die Boni generierten Zinsen weniger als CHF 1, entfällt die Bonuszahlung. Etwaige Unstimmigkeiten bezüglich der Berechnung der Boni oder deren Anwendung müssen der Bank innert 30 Tagen nach Erhalt der Jahresabrechnung mitgeteilt werden, ansonsten gilt diese als akzeptiert.

Art. 4 – Berechnungsgrundlage

Verfügen die Inhaberinnen oder Inhaber eines Sparkontos BCGE Epargne über ein oder mehrere weitere Sparkonten BCGE Epargne, dient die Gesamtsumme aller Kontosalde als Grundlage zur Berechnung der Vergütung. Dabei gelten für die Berechnungsgrundlage in jedem Fall folgende Höchstgrenzen:

- wird ein Bonus gewährt, liegt die Höchstgrenze zur Berechnung der Vergütung bei insgesamt CHF 10 000;
- werden zwei Boni gewährt, liegt die Höchstgrenze zur Berechnung der Vergütung bei insgesamt CHF 30 000;
- werden drei Boni gewährt, liegt die Höchstgrenze zur Berechnung der Vergütung bei insgesamt CHF 100 000;
- werden vier Boni gewährt, liegt die Obergrenze zur Berechnung der Vergütung bei insgesamt CHF 300 000.

Im Falle des Ablebens der Kontoinhaberinnen oder -inhaber, bzw. einer oder eines von ihnen bei Mitinhaberschaft, erlischt das Anrecht auf einen Bonus für den gesamten Referenzzeitraum sowie für die Zukunft.

Art. 5 – Sponsoring

Alle Teilnehmenden am Treueprogramm «Avantage service», mit Ausnahme der Mitarbeitenden der BCGE-Gruppe und ihrer Familienangehörigen, kommen in den Genuss einer Sponsoring-Prämie, die sich wie folgt berechnet. Der Sponsor erhält für von ihr bzw. ihm eingeführte und von der Bank in das Programm aufgenommene Neukundinnen oder Neukunden (Partner):

- 1-5 Partner: + 10 % der «Avantage service»-Prämie
 - Mehr als 5 Partner: + 20 % der «Avantage service»-Prämie
- Als Partner gelten lediglich volljährige natürliche Personen, die eine neue Bankdienstleistung in Anspruch nehmen und nicht schon Kundin oder Kunde der Bank sind, ob einzeln oder gemeinsam mit einer anderen Person.

Die Partner werden für den Zeitraum des Jahres, in dem sie ihre neue Dienstleistung einrichten, erfasst. Die Zahlung zur Berechnung der Prämie beginnt jeweils am 1. Januar erneut bei Null.

Die Zahlung der Prämie erfolgt nach Jahresabschluss in der Form von zusätzlichen Zinserträgen, die der Verrechnungssteuer unterliegen, sofern der Partner am 31. Dezember des vergangenen Jahres noch Mitglied des Treueprogramms «Avantage service» war.

Die Prämie kann nicht in andere Leistungen umgewandelt werden.

Es obliegt den interessierten Personen, sich vor Einführung einer Neukundin oder eines Neukunden darüber zu informieren, ob das Sponsoring-Programm weiterbesteht oder nicht, da es der Bank freisteht, das Programm jederzeit zu beenden. Die Beendigung dieses Programms hat keine rückwirkende Wirkung auf Prämien für bereits eingeführte Kundinnen oder Kunden.

Art. 6 – Konditionen und Informationspflichten

Der Bonussatz wird alljährlich von der Geschäftsleitung der Bank festgelegt. Der Bonus ist nicht fester Bestandteil der für das Sparkonto BCGE Epargne geltenden Zinskonditionen. Der Bonussatz wird daher nicht im offiziellen Amtsblatt der Republik und des Kantons Genf veröffentlicht. Er ist jedoch in den Werbeunterlagen der Bank, die den Kundinnen und Kunden in den Filialen und auf der Website der Bank zur Verfügung gestellt werden, aufgeführt.

Art. 7 – Art des Programms «Avantage service» und Änderungen des Reglements

Das Programm «Avantage service» wird von der Bank kostenlos bereitgestellt. Es steht der Bank frei, das Programm «Avantage service» ohne Vorankündigung per Ende eines Referenzzeitraums vollumfänglich einstellen. Die Bank behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit zu ändern. Es obliegt den Kontoinhaberinnen oder -inhabern, sich bei der Bank über die Beibehaltung, Änderung oder Einstellung des Programms «Avantage service» zu erkundigen. Eine Änderung oder Einstellung des Programms «Avantage service» berechtigt in keinem Fall zu einer Abweichung von den geltenden Rückzugsbedingungen.

Art. 8 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Kundinnen oder Kunden und der Bank unterliegen schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Betreuungsort für Kundinnen oder Kunden mit Wohnsitz im Ausland sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Verfahren ist Genf. Die Bank behält jedoch das Recht, Kundinnen oder Kunden auch an ihrem Wohnsitz oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt mit Inkrafttreten alle vorgängigen Fassungen.